

Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug

Zug, 5. September 2003

27. Band Nr. 203

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und flankierende Massnahmen (EG Entsendegesetz)

vom 26. Juni 2003

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾ und in Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1999 über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und flankierende Massnahmen (Entsendegesetz)²⁾, Art. 360a ff. des Obligationenrechts³⁾, Art. 1a und Art. 2 Ziff. 3^{bis} des Bundesgesetzes vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen⁴⁾ und Art. 30, 31 und 33–35 des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1914 betreffend die Arbeit in den Fabriken (Fabrikgesetz)⁵⁾,

beschliesst:

§ 1

Tripartite Kommission

¹⁾ Der Regierungsrat wählt die neun Mitglieder der tripartiten Kommission gemäss Art. 360b OR.

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ SR 823.20

³⁾ SR 220

⁴⁾ SR 221.215.311

⁵⁾ SR 821.41

² Das Präsidium der tripartiten Kommission übernimmt eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kantons.

³ Die zuständige Direktion erlässt ein Reglement, das die Kontrollziele, die Organisation und die Kompetenzen der tripartiten Kommission festhält sowie die Entschädigung der Sozialpartner und der Organe, die mit der Kontrolle des Entsendegesetzes betraut sind, regelt.

§ 2

Weitere Aufgaben

¹ Die tripartite Kommission ist gleichzeitig das Einigungsamt gemäss Art. 30, 31 und 33–35 des Fabrikgesetzes.

² Der tripartiten Kommission können weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 3

Sekretariat

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit führt das Sekretariat der tripartiten Kommission.

§ 4

Kontroll- und Sanktionsbehörde

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit ist die Behörde im Sinn von Art. 7 Abs. 1 Bst. d und Art. 9 Abs. 2 des Entsendegesetzes.

§ 5

Beizug von Fachleuten

Die tripartite Kommission und das Amt für Wirtschaft und Arbeit können Fachleute beiziehen.

§ 6

Auskunft und Einsichtnahme

¹ Um die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen, haben die tripartite Kommission und die beigezogenen Fachleute in den Betrieben das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme in alle Dokumente, die für die Durchführung der Untersuchung notwendig sind.

² Im Streitfall entscheidet das Verwaltungsgericht.

§ 7

Amtsgeheimnis und Datenbekanntgabe

¹ Die Mitglieder der tripartiten Kommission und die beigezogenen Fachleute unterstehen dem Amtsgeheimnis; sie sind insbesondere über betriebli-

che und private Angelegenheiten, die ihnen in dieser Eigenschaft zur Kenntnis gelangen, zur Verschwiegenheit gegenüber Drittpersonen verpflichtet.

² Die Organe nach diesem Gesetz sowie die Steuerverwaltung, das Amt für Ausländerfragen, die Polizei, Sozialversicherungsträger und sich mit der Sozialhilfe befassende Stellen können untereinander sowie mit den entsprechenden Stellen anderer Kantone und des Bundes Informationen austauschen, wenn sie über konkrete Hinweise verfügen, dass gegen kantonale oder bundesrechtliche Bestimmungen verstossen wird, die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Gesetzes stehen.

§ 8

Finanzierung der paritätischen Kommissionen

Die zuständige Direktion legt Höhe und Modalitäten der Entschädigung der Mehrkosten fest, die den paritätischen Kommissionen durch den Vollzug des Entsendegesetzes im Vergleich zum üblichen Vollzug der Gesamtarbeitsverträge entstehen.

§ 9

Änderung bisherigen Rechts

- a) Das Gesetz über die Ausrichtung kantonaler Mutterschaftsbeiträge vom 1. September 1988¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 2:

² Die Karenzfrist entfällt gegenüber Zuzügerinnen aus Kantonen und aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Freihandelsassoziation, die Gegenrecht halten und vergleichbare Leistungen gewähren.

- b) Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 29. Oktober 1998²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 6:

¹ Anspruch auf kantonale Ergänzungsleistungen haben Staatsangehörige der Schweiz, die ununterbrochen seit mindestens zwei Jahren in der Schweiz zivilrechtlichen Wohnsitz und den gewöhnlichen Aufenthalt haben.

² Für die in Artikel 2 der Verordnung Nr. 1408/71 der EWG bezeichneten Personen und in Bezug auf die in Artikel 4 dieser Verordnung vorgesehenen Leistungen, soweit sie im Anwendungsbereich dieses Gesetzes liegen, gelten auch:

¹⁾ GS 23, 179 (BGS 826.25)

²⁾ GS 26, 231 (BGS 841.7)

- a) das Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft sowie ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit, sein Anhang II und die Verordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 in ihrer angepassten Fassung;
- b) das Abkommen vom 21. Juni 2001 zur Änderung des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation, sein Anhang O und Anlage 2 zum Anhang O sowie die Verordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 in ihrer angepassten Fassung.

Bisheriger Abs. 2 wird zu Abs. 3.

- c) Das Gesetz über die Kinderzulagen vom 16. Dezember 1982¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 28:

² Für die in Artikel 2 der Verordnung Nr. 1408/71 der EWG bezeichneten Personen, in Bezug auf die in Artikel 4 dieser Verordnung vorgesehenen Leistungen, soweit sie im Anwendungsbereich dieses Gesetzes liegen, gelten auch:

- a) das Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft sowie ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit, sein Anhang II und die Verordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 in ihrer angepassten Fassung;
- b) das Abkommen vom 21. Juni 2001 zur Änderung des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation, sein Anhang O und Anlage 2 zu Anhang O sowie die Verordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 in ihrer angepassten Fassung.

- d) Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 29. August 1996²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 16:

- b) ihren Wohnsitz ununterbrochen seit mindestens zwei Jahren im Kanton Zug haben. Die Karenzfrist entfällt gegenüber Zuzügerinnen und Zuzügern aus anderen Kantonen und aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (EG) oder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), die Gegenrecht halten und vergleichbare Lösungen gewähren;

¹⁾ GS 22, 353 (BGS 844.4)

²⁾ GS 25, 405 (BGS 845.5)

- c) Schweizer Bürgerinnen und Bürger, Angehörige eines Mitgliedstaats der EG oder EFTA oder Ausländerinnen und Ausländer sind, die mit einer Schweizerin bzw. einem Schweizer verheiratet sind;
- d) als Angehörige eines Nicht-Mitgliedstaats der EG oder der EFTA im Besitz einer Niederlassungsbewilligung C oder der Aufenthaltsbewilligung B mit Bewilligung für die unselbständige Tätigkeit als Jahresaufenthalterin oder Jahresaufenthalter seit mindestens fünf Jahren in der Schweiz wohnhaft sind;

§ 10

Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Es tritt gleichzeitig mit dem Bundesgesetz über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und flankierende Massnahmen am Tage nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

² Paragraph 9 tritt rückwirkend auf den 1. Juni 2002 in Kraft.

Zug, 26. Juni 2003

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Peter Rust

Der Landschreiber

Tino Jorio

Der Regierungsrat stellt fest,

dass das Referendum gegen das vorstehende Gesetz nicht ergriffen wurde und dieses am 1. Juni 2004 in Kraft tritt.

Zug, 2. September 2003

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann

Walter Suter

Der Landschreiber

Tino Jorio